

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2019**
**Ausgegeben am 9. Dezember 2019**
**www.ris.bka.gv.at**


---

**93. Gesetz:**
**Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017; Änderung**


---

**93. Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

### Artikel I

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017, LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 28)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 28, 30)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „Förderungen dürfen für folgende Bereiche vorgesehen werden“ durch die Wortfolge „Förderungen dürfen – unbeschadet des § 30 – für folgende Bereiche vorgesehen werden“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen nur gewährt werden“ durch die Wortfolge „Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen – unbeschadet des § 30 – nur gewährt werden“ ersetzt.
4. § 26 Abs. 1 Z 6 entfällt.
5. § 26 Abs. 3 lautet:
 

„(3) Wenn die Sanierungsmaßnahmen energierelevante Auswirkungen haben, insbesondere wenn thermische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen werden, und dies für die Beurteilung der Energieeffizienz der Sanierungsmaßnahmen zweckmäßig ist, kann in den Richtlinien nach § 28 vorgesehen werden, dass eine Förderung nach diesem Abschnitt nur nach Durchführung einer Energieberatung vor Ort gewährt werden darf.“
6. In § 29 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 2 und § 30“ ersetzt.
7. § 30 lautet:

### „§ 30

#### Impulsprogramme

Wenn dies zur Steigerung der Sanierungsraten und zur Erreichung wohnbaupolitischer und ökologischer Zielsetzungen zweckmäßig ist, dürfen

1. in Ergänzung zu den in § 25 Abs. 2 und in den Richtlinien nach § 28 vorgesehenen Förderungen zeitlich auf höchstens drei Jahre befristete Förderprogramme zur Sanierung von Gebäuden und Wohnungen zur Schaffung von Wohnraum durch Richtlinien der Landesregierung erlassen werden,
2. in diesen Förderprogrammen nähere Bestimmungen für die Erlangung der Förderungen iSd § 28 Abs. 1 festgelegt und von den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 abgewichen werden,
3. abweichend von § 27 weitere persönliche Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungen, wie Regelungen über ein höchstzulässiges Jahreseinkommen getroffen werden und
4. von § 43 Abs. 1 abweichende Bestimmungen zur Bauausführung normiert werden.“

8. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Förderungen nach dem III. Abschnitt und nach § 25 Abs. 2 Z 7 im mehrgeschossigen Wohnbau und nach § 25 Abs. 2 Z 9 darf eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn das Vorhaben von der Landesregierung geprüft und als den Fördervoraussetzungen entsprechend beurteilt wurde.“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) § 30 des K-WBFG 2017 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag bis 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Entwicklung und Auswirkungen der Impulsprogramme nach § 30 des K-WBFG 2017 in den letzten drei Jahren zu übermitteln.

**Der Präsident des Landtages:  
Ing. R o h r**

**Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> S c h a u n i g - K a n d u t**

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.